

**Verordnung**  
vom 1. Juni 1971  
**über Abwasser-Einzelreinigungsanlagen**

Aufgrund der Art. 2, 3 und 14 des Gewässerschutzgesetzes vom 4. Juni 1957, LGBL 1957 Nr. 14<sup>1</sup>, verordnet die Regierung:

**I. Anwendungsbereich von Einzelreinigungsanlagen**

Art. 1

1) Steht der Abwasseranschluss an eine Sammelreinigungsanlage in absehbarer Zeit bevor, sind Absetzanlagen wie Schlammstammler, Faulgruben, Klärgruben und Abwasserfaulräume zu erstellen.

2) Steht kein Anschluss an eine Sammelreinigungsanlage in Aussicht oder ist er erst in ferner Zukunft zu erwarten, so sind in der Regel biologische Reinigungsverfahren (sogenannte Kleinkläranlagen wie Tropfkörper, Tauchtropfkörper, konventionelle Belebtschlammverfahren, Totaloxydationsanlagen, Oxydationsgräben, Belüftungsteiche usw.) anzuwenden.

Art. 2

Für orts- und zweckgebundene, weitabgelegene Bauten wie Berggaststätten, Heime, Anstalten, Campingplätze können Kleinkläranlagen mit hoher Reinigungswirkung erstellt werden, wenn der Anschluss an eine Sammelreinigungsanlage technisch nicht möglich oder finanziell nicht zumutbar ist.

---

<sup>1</sup> LR 814.20

Art. 3<sup>1</sup>

Das Amt für Umwelt bestimmt, gestützt auf Art. 2 und 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 4. Juni 1957, LGBl. 1957 Nr. 14, welches Reinigungsverfahren im Falle einer zu bewilligenden Abwasserableitung anzuwenden ist.

## Art. 4

Steht die Sammelreinigungsanlage im Betrieb, sind innert einer angemessenen Frist die Einzelreinigungsanlagen bei den an die Schwemmkanalisation angeschlossenen Liegenschaften oder Häusergruppen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider sowie der Vorbehandlungsanlagen für industrielle und gewerbliche Abwässer, auszuschalten.

## II. Betrieb, Wartung und Unterhalt von Einzelreinigungsanlagen

## Art. 5

Betrieb, Wartung und Unterhalt der Einzelreinigungsanlagen samt zugehörigen Leitungen sind Sache der Eigentümer.

## Art. 6

- 1) Schlamm-sammler sind nach Notwendigkeit ganz zu entleeren.
- 2) Klärgruben sind zweimal im Jahr zu entleeren, Faulgruben und Abwasserfaulräume mindestens einmal. Dabei ist die Schlammmenge von mindestens 20 % des Nutzinhaltes der Einzelreinigungsanlage zur Impfung des nachfolgenden Schlammes in der Grube zu belassen.
- 3) Schlamm-sammler und Klärgruben sind nach der Entleerung wieder mit Wasser zu füllen.

---

<sup>1</sup> Art. 3 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 127 und LGBl. 2012 Nr. 321.

Art. 7<sup>1</sup>

Bei den biologischen Reinigungsverfahren sind die verschiedenen maschinellen Einrichtungen nach den Weisungen der Lieferfirmen zu unterhalten. Darüber hinaus sind die Reinigungsanlagen sachgemäss zu warten. Weitere Kontrollvorschriften des Amtes für Umwelt bleiben vorbehalten.

## Art. 8

Der anfallende Schlamm ist unter Rücksichtnahme auf hygienische, milchwirtschaftliche und Gewässerschutz-Vorschriften landwirtschaftlich zu verwerten oder in bestehende zentrale Abwasserreinigungsanlagen abzugeben.

### III. Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben

## Art. 9

Sämtliche Abwässer aus Stallungen, Mistwürfen, Futtersilos, Hausmostereien und -brennereien und dergleichen sind in dichten Gruben ohne Überlauf zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

### IV. Inkrafttreten

## Art. 10

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Walter Kieber*  
Fürstlicher Regierungschef-  
Stellvertreter

---

<sup>1</sup> Art. 7 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 127 und LGBl. 2012 Nr. 321.